

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.431.385

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6940/J-NR/2021

Wien, am 16. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **6940/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- 1. Ist Ihnen der Band VIII der Schriftenreihe der Volksanwaltschaft mit dem Titel „Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug“ bekannt?
  - a. Wenn ja, haben Sie diesbezüglich Kontakt zur Volksanwaltschaft aufgenommen?
  - b. Wenn nein, werden Sie diesbezüglich Kontakt zur Volksanwaltschaft aufnehmen?
- 2. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um dem Missstand der zu geringen Zahl an Gutachter\*innen zu beseitigen bzw. ihm angemessen entgegenzuwirken? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)
- 3. Da Ihnen als Ministerin entsprechende interne Berechnungen Ihres Hauses vorliegen werden. Welche budgetären Mittel benötigen Sie, in welcher Höhe und in welchem Zeitrahmen, um diesem Missstand angemessen begegnen zu können? (Um detaillierte

*Angaben wird ersucht. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)*

- 4. Sind die notwendigen budgetären Vorkehrungen von Ihnen oder seitens des Finanzministeriums für das Budget 2021 getroffen worden?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Da Ihnen als Ministerin entsprechende interne Berechnungen Ihres Hauses vorliegen werden. Welche budgetären Mittel benötigen Sie, in welcher Höhe und in welchem Zeitrahmen, um die Sachverständigentätigkeit im Maßnahmenvollzug zu attraktiveren? (Um detaillierte Angaben wird ersucht. Sofern keine detaillierten Angaben gemacht werden können, wird um eine Schätzung ersucht.)
- 6. Sind die notwendigen budgetären Vorkehrungen von Ihnen oder seitens des Finanzministeriums für das Budget 2021 getroffen worden?
  - a. Wenn nein, warum nicht?

Der von der Volkanwaltschaft im April 2019 herausgegebene Band ist im Bundesministerium für Justiz bekannt und findet – wie sämtliche Berichte der Volksanwaltschaft – Eingang in die Überlegungen und Planungen bei der Fortentwicklung und Optimierung der Justizverwaltung.

Gerade die Qualität der Gutachten der in einem Gerichtsverfahren/einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften beigezogenen Sachverständigen ist ein wichtiges Anliegen der Justiz. Dabei ist naturgemäß auch die adäquate Abgeltung der Sachverständigenleistungen ein ganz wichtiger Faktor; aufgrund der mit Änderungen im GebAG zwangsläufig auch für die öffentlichen Haushalte verbundenen Mehrausgaben haben sich angesichts der in den letzten Jahren angespannten budgetären Situation gesetzgeberische Schritte in diesem Kontext bisher aber schwierig gestaltet.

Erfreulicherweise ist es aber gerade im hier angesprochenen Bereich der Gebühren der psychiatrischen Sachverständigen mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 gelungen, eine erhebliche Verbesserung für diese Sachverständigengruppe zu erreichen. Mit diesem Bundesgesetz ist im Gebührenanspruchsgesetz die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung für gewisse psychiatrische Sachverständigenleistungen eingeführt worden. Nach der mit 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Bestimmung des § 43 Abs. 1a GebAG kann nunmehr (ausgenommen in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG) die Gebühr für Mühewaltung bei einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung samt Befund und Gutachten oder einer Untersuchung samt Befund und Gutachten zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer psychiatrischen

Abteilung oder durch strafrechtliche Unterbringung behandelt oder betreut werden kann, nach der tatsächlich aufgewendeten Zeit abgerechnet werden. Die Gebühr dafür beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 110 Euro.

Die prognostizierten Mehrausgaben dieser Maßnahme belaufen sich auf 3 Mio. Euro jährlich, diese sind im Rahmen der Festlegung der Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021-2024 berücksichtigt. Damit wurde die notwendige budgetäre Bedeckung dieser Gebührenerhöhung in den kommenden Finanzjahren sichergestellt und eine erhebliche Verbesserung im Gebührenrecht der psychiatrischen Sachverständigen erreicht.

**Zu den Fragen 7 und 9:**

- *7. Wie viele Sachverständige sind im Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“ eingetragen? Um Auflistung nach Gerichtssprengeln wird ersucht.*
- *9. Sind ausreichend viele Sachverständige in den Fachbereich „Psychiatrische Kriminalprognostik“ eingetragen, um in allen Fällen, in denen über die Zurechnungsfähigkeit und/oder die Unterbringung im Maßnahmenvollzug zu entscheiden ist, ein Sachverständiger mit der forensischen Zusatzausbildung („Forensisch-Psychiatrische Gutachten“) bestellt werden kann?*

Mit Stand 21. Juni 2021 sind in der Gerichtssachverständigenliste 19 Personen für das Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“ eingetragen (die aktuelle Zahl an eingetragenen Personen kann tagesaktuell in der allgemein zugänglichen Gerichtssachverständigen- und Dolmetscherliste abgerufen werden: Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste ([justiz.gv.at](http://justiz.gv.at))).

Für die Eintragung dieser Sachverständigen sind die Präsidentinnen und Präsidenten folgender Landesgerichte zuständig:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien:	11 Personen
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz:	2 Personen
Landesgericht St. Pölten:	2 Personen
Landesgerichte Feldkirch, Innsbruck, Korneuburg, Klagenfurt:	jeweils 1 Person

Selbstverständlich ist eine höhere Zahl an in diesem Fachgebiet eingetragenen Personen wünschenswert, wobei zu betonen ist, dass Sachverständigen aus diesem Fachgebiet, die ein „Prognosegutachten“ (Gefährlichkeitsprognose im Sinn des § 21 StGB) erstellen, das spezifische kriminologische und kriminalwissenschaftliche Kenntnisse erfordert, zumindest für den Teil des Gutachtens, der sich mit der Prognose zukünftiger Straftaten befasst, bereits bisher (und damit auch vor der Einführung des § 43 Abs. 1a GebAG) eine stundenweise Abrechnung ihrer Gebühren auf der Basis des § 34 Abs. 1 GebAG in Anspruch nehmen konnten und unverändert können.

**Zur Frage 8:**

- *Werden psychiatrische, psychotherapeutische und psychologische Sachverständige ohne einschlägige forensische Erfahrung in die Gerichtssachverständigenliste aufgenommen?*

Sachverständige der Fachgebiete „Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin“ und „Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ kommen ebenso wie Sachverständige aus der Fachgruppe „Psychologie“ in den verschiedensten gerichtlichen Verfahren zum Einsatz; beispielsweise genannt seien hier die Verfahren außer Streitsachen (und hier im Besonderen der familienrechtliche Bereich sowie Erwachsenenschutzverfahren) sowie Straf- und Sozialrechtssachen.

Die – mit dem Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Österreichischen Ärztekammer abgestimmte – Nomenklatur der Gerichtssachverständigenliste folgt im Wesentlichen den jeweiligen berufsrechtlichen Gegebenheiten (im Bereich der Fachgruppe Medizin entspricht die Terminologie im Wesentlichen jener der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015), an diesen sind auch die Eintragungsanforderungen ausgerichtet (wobei im angesprochenen Kontext etwa das „Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ entsprechend der Anlage 27 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 bereits aktuell „die Prävention, Diagnostik und Behandlung einschließlich Psychotherapeutischer Medizin und der forensischen Psychiatrie“ umfasst).

Die in der Anfrage angesprochene „einschlägige forensische Erfahrung“ kann dabei selbstverständlich im Rahmen des Eintragungserfordernisses nach § 2 Abs. 1 lit. b SDG (zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat) ein bedeutsamer Aspekt sein; ein ausdrückliches

Eintragungserfordernis stellt diese in den angeführten Fachgebieten aber nicht dar, zumal der potenzielle Einsatzbereich dieser Sachverständigen weit über den „forensischen Bereich“ hinausgeht. Anders verhält sich dies beim Fachgebiet „Psychiatrische Kriminalprognostik“, wo sich Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin bzw. Neurologie eintragen lassen können, die das Österreichische Ärztekammer-Diplom in der Diplomweiterbildung „Forensisch-psychiatrische Gutachten“ absolviert haben. Im Rahmen dieser Weiterbildung wird auch ein besonderes Augenmerk auf die forensische Praxis bzw. entsprechende praktische Übungen gelegt.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Gutachter\*innen waren im Zeitraum 2017-2020 österreichweit im Einsatz und wie viele Gutachten haben diese jeweils bewältigt? (Um detaillierte Aufschlüsselung nach Gerichtssprengel, Anzahl der Gutachten pro Jahr und Person wird ersucht.)*

Ich habe aus dem Datenmaterial der Verfahrensautomation Justiz (VJ) eine Auswertung erstellen lassen, die als Beilage angeschlossen ist. Dabei wurden alle Sachverständigenbestellungen (Schritt svb) für die Jahre 2017 bis 2020 ausgewertet und in Relation zur Zahl der bestellten Sachverständigen pro Gericht bzw. bundesweit dargestellt.

**Zu den Fragen 11 bis 13, 15, 16 und 19:**

- *11. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um die dringend benötigten Qualitäts(mindest)standards bei Gutachten einzuführen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *12. Sind Ihnen internationale Qualitäts(mindest)standards bekannt, die bis zu dem Zeitpunkt, an dem vergleichbare und verbindliche Standards in Österreich vorliegen, herangezogen werden könnten?*
  - a. *Wenn ja, welche? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *13. Werden sich künftige Qualitäts(mindest)standards an internationalen Standards bzw. Richtlinien etc. orientieren und bundesweit einheitlich geregelt sein?*
- *15. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einer Hilfestellung zur Beurteilung der Qualität von Gutachten zu unterstützen (zb: Checklisten, etc.)?*
- *16. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um die Bandbreite der Sachverständigen sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit zu vergrößern? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

- *19. Auch der Mangel an Ausbildungsrichtlinien wird wiederholt als Ursache für die mangelnde Qualität von Gutachten genannt. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um entsprechende Ausbildungsrichtlinien zu etablieren? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Ich stelle voran, dass die Sachverständigen bei der Erstattung von Befund und Gutachten entsprechend den Regeln und dem Stand ihrer Wissenschaft oder Kunst, ihres Gewerbes oder der Technik vorzugehen und diese einzuhalten haben. Für die Beurteilung der Einhaltung dieser Vorgaben können dabei gegebenenfalls auch allfällige aus dem jeweiligen Beruf oder dem jeweiligen Tätigkeitsbereich heraus entwickelte Qualitätsstandards eine Rolle spielen. Das Bundesministerium für Justiz hat auf die Entwicklung und Ausarbeitung solcher Instrumente freilich keinen unmittelbaren Einfluss, auch die hinter den jeweiligen Berufen der Sachverständigen stehenden fachlichen Ausbildungen der aktuell rund 8 700 in 717 Fachgebieten eingetragenen Gerichtssachverständigen liegen nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Wesentlich ist ferner, dass die „Gerichtssachverständigen“ keine eigenständige Berufsgruppe sind, sondern es sich bei diesen um Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen handelt, die ihre Expertise in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder einem Gerichtsverfahren zur Verfügung stellen. Demgemäß stellt auch die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste keine zusätzliche fachliche Qualifikation dar, vielmehr hat die Liste den (primären) Zweck, den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Hilfestellung beim Auffinden und der Auswahl entsprechend geeigneter Fachleute zu bieten.

Um ungeachtet dessen gerade den in Justizverfahren tätigen Sachverständigen, daneben aber auch den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie der/dem für die Eintragung der/des jeweiligen Sachverständigen zuständigen Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichts eine Hilfestellung zur Überprüfung der Qualität von Sachverständigengutachten an die Hand zu geben, wird aktuell überlegt, die Erstellung von Qualitätsstandards für Sachverständigengutachten durch die für den jeweiligen Beruf/die jeweilige Berufsausbildung zuständigen Stellen zu forcieren und deren Berücksichtigung im justiziellen Zusammenhang zu fördern.

Solche Qualitätsstandards für die Erstattung von Befund und Gutachten insbesondere in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sollen nach den derzeitigen Überlegungen insbesondere durch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen erarbeitet werden können; daneben könnten für die Entwicklung

solcher Qualitätsstandards auch Vereinigungen in Betracht kommen, die sich die Wahrnehmung der Belange von Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe zur Aufgabe gemacht haben und denen eine qualifizierte Anzahl der für das oder die Fachgebiete, für das die Qualitätsstandards erstellt werden, in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen als Mitglieder angehören.

**Zu den Fragen 14, 17 und 18:**

- *14. Wie wird in der Richterausbildung sichergestellt, dass die Richterinnen und Richter beurteilen können, ob ein Gutachten wissenschaftlich fundiert ist*
- *17. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um die Qualität im Bereich der Gutachtenerstellung regelmäßig zu evaluieren? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *18. Welche konkreten Maßnahmen treffen Sie bzw. werden Sie in dieser Legislaturperiode treffen, um die Qualität im Bereich der Gutachtenerstellung regelmäßig zu evaluieren? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Grundsätzlich ist die Aufgabe des\*r Sachverständigen, dem richterlichen Entscheidungsorgan fehlendes Fachwissen zu vermitteln, damit diese\*r sachgerecht entscheiden kann. Weist das Gericht die nötige Fachkunde selbst auf, bedarf es keiner Bestellung eines\*r Sachverständigen.

Zur laufenden Qualitätskontrolle der Sachverständigen sind insbesondere die Gerichte und die Parteien berufen. Erscheint ein abgegebenes Gutachten ungenügend, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass eine neuerliche Begutachtung durch denselben oder durch andere Sachverständige oder mit Zuziehung anderer Sachverständiger stattfindet. Insoweit sind insbesondere auch die Parteien bzw. deren Rechtsvertreter gefordert, gegebenenfalls im Rahmen der Gutachtenserörterung auf allfällige Schwächen bzw. Ungereimtheiten eines Gutachtens hinzuweisen. Allfällige fachliche Unzulänglichkeiten von in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erstatteten Sachverständigengutachten können darüber hinaus auch Anlass für die Einleitung eines Verfahrens nach § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz durch die/den für die konkrete Eintragung zuständige/n Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichts sein, an dessen Ende gegebenenfalls die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeidete/r und gerichtlich zertifizierte/r Sachverständige/r steht.

In einem Gerichtsverfahren ist auch wesentlich, dass das Sachverständigengutachten – wie jedes andere Beweismittel – im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen ist, dies

auch in Ansehung seiner fachlichen Tauglichkeit. Die Einbindung einer „Gutachtens-Prüfstelle“, die sich neben/nach dem Gericht mit einem erstatteten Gutachten inhaltlich auseinandersetzt und dieses bezogen auf den konkreten Einzelfall eigenständig prüft und bewertet, ist damit kaum in Einklang zu bringen. Sinnvoll erscheint gerade in dem von der Anfrage angesprochenen Bereich aber eine (weitere) wissenschaftliche Auseinandersetzung und Aufbereitung der Fälle, wobei eine solche Analyse in anonymisierter Form und losgelöst vom konkreten Einzelfall zu erfolgen hätte.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

- *20. Unterstützen Sie die Forderungen nach einem Zusatzfach „Forensik“ im Rahmen der Ausbildung von Ärzt\*innen?  
a. Wenn ja, warum?  
b. Wenn nein, warum nicht?*
- *21. Könnte die Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie aus Ihrer Sicht einen Beitrag zu mehr Qualität forensisch-psychiatrischer/klinischpsychologischer Gutachten sein?  
a. Wenn ja, warum?  
b. Wenn nein, warum nicht?*

Eine verstärkte Auseinandersetzung mit fachlichen Bereichen, die für eine spätere Sachverständigentätigkeit in der Justiz von Bedeutung sein können, ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz naturgemäß zu begrüßen. Dazu gehört auch die mit der Einrichtung eines universitären Lehrstuhls einhergehende stärkere wissenschaftliche Auseinandersetzung und Durchdringung einer Materie. Die unmittelbare Entscheidung darüber fällt im konkreten Zusammenhang aber jeweils nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



